



Rüfenach

Benützungsreglement für die Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen Rüfenach

1. Allgemeines

Art. 1 Aufsicht/Bewilligung

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen, bestehend aus Gemeindehaus, Schulhaus, Schulpavillon, Gemeindesaal/Aula, Turnhalle, Kindergarten und den dazugehörigen Nebenräumen, den Werkräumen, den Hauswirtschaftsräume, und allen dazugehörigen Aussenanlagen, aus. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird das vorliegende Reglement erlassen, das von allen Benützern strikt einzuhalten ist.

Die Bewilligung für die Benützung von Schulräumen ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten, für Gemeindesaal/Aula, Turnanlagen, Hauswirtschaftsräume, Textiles Werken und der Werkräume für ausserschulische Veranstaltungen, Kurse, etc. erteilt der Gemeinderat. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung. Offizielle Anlässe der Gemeinde, für die der Gemeindesaal/Aula beansprucht wird, gehen allen andern Benützungen (während der Schulzeit nach Absprache mit der Schulleitung) vor.

Art. 2 Schulräume

Die Schullokale haben vor allem den Zweck, als Unterrichtsräume zu dienen. Für die Dorfvereine und für andere Zusammenkünfte stehen das Vereinszimmer im Gemeindehaus und der Gemeindesaal/Aula zur Verfügung. Das Lehrerzimmer dient auch für die Sitzungen der Schulpflege.

Art. 3 Hauswart

Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten und Aussenanlagen wird einem Hauswart übertragen, dessen Pflichten und Rechte in dessen Pflichtenheft festgehalten sind. Die Anweisungen des Hauswarts sind zu befolgen.

Art. 4 Turnhalle und Nebenräume

Die Turnhalle mit Nebenräumen dient in erster Linie der Schule und sodann den Vereinen für ihre Übungen. Ausserdem dient sie zur Durchführung von Abendun-

terhaltungen, Theatern, Vorträgen, Versammlungen usw. Die Halle kann auch auswärtigen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5 Unterricht/Beeinträchtigung

Der Unterricht darf durch anderweitige Benützung der Turnhalle, der Nebenräume und Aussenanlagen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Für die Benützung der Halle und der Plätze während der Schulstunden ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

Art. 6 Jugendriege

Den Jugendriegen ist der Zutritt zur Turnhalle und den Duschräumen nur unter Kontrolle der Leiter gestattet.

Art. 7 Regelmässige Benützung durch Vereine/Sportorganisationen

Für Vereine, die die Halle regelmässig benützen, wird ein Benützungsplan erstellt. Sie melden dem Gemeinderat ein für Ordnung und Reinlichkeit verantwortliches Mitglied, an welches sich der Hauswart jederzeit wenden kann. Diese verantwortliche Person erhält die notwendigen Schlüssel gegen Unterschrift und ist verantwortlich für Lichterlöschen sowie Schliessen der Fenster und Türen. Ein Wechsel dieses verantwortlichen Mitgliedes ist der Gemeindekanzlei zu melden.

Bei der Hallenbelegung haben Jugendsportunterrichte von 18.00 bis 20.00 Uhr Priorität.

Dorfvereine können die Turnhalle für den Turnbetrieb unentgeltlich benützen. Als Gegenleistung wird ein kulturelles Engagement verlangt. Dies erfolgt zur Zeit durch verschiedene Aktivitäten und Anlässe sowie der Leitung der Jugendriege.

Für Sportorganisationen, die die Halle zur Benützung erhalten, ist diese ebenfalls für die ordentliche Nutzung kostenfrei. Als Gegenleistung wird ein Engagement für die Gemeinde erwartet wie z.B. Beteiligung am Waldarbeitstag, Mithilfe beim Waldumgang, beim Neuzuzügertreffen, eigene Festivitäten oder Beteiligung an solchen mit den Dorfvereinen.

Art 8 Kommissionszimmer / Vereinszimmer

Das Kommissionszimmer steht den örtlichen Kommissionen und Gemeindeverbänden, nach Absprache mit der Gemeindekanzlei, für ordentliche Sitzungen zur Verfügung. Das Vereinszimmer, im Untergeschoss des Gemeindehauses (südost), steht für Sitzungen allen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Die Dorfvereine sind in der Regel bereits im Besitz eines Schlüssels.

Art. 9 Turnhalle/Benützung durch Schule

Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrpersonen in der Turnhalle aufhalten.

Art. 10 Sorgfalt/Schadenfälle

Jeder Benützer soll alle Einrichtungen so sorgfältig behandeln, als wären sie sein Eigentum. Die Benützer oder deren gesetzliche Vertreter haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar und Anlagen verursachen. Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. In sämtlichen Räumen gilt striktes Rauchverbot.

Art. 11 Fahrräder/Parkplätze

Fahrräder sind in die dafür bestimmten Ständer zu stellen und dürfen nicht an die Hausmauer gestellt werden. Autos sind auf den Parkplätzen abzustellen. Das Befahren des Pausenplatzes mit Mofas, Motorrädern und Autos ist während der Schulzeit verboten. Das Parkieren auf dem Platz vor dem Gemeindehaus ist nur Besuchern und dem Personal der Gemeindekanzlei erlaubt.

Art. 12 Sparsamkeit

Die Beleuchtungskörper sind nur solange einzuschalten, wie es unbedingt nötig ist. In Räumen, die nicht benützt werden, ist das Licht zu löschen. Die gleiche Aufmerksamkeit ist auch der Spielplatzbeleuchtung zu schenken.

Art. 13 Sauberkeit

Jedermann achtet auch auf grösste Reinlichkeit, besonders in den WC-Anlagen, den Ankleideräumen und in den Duschen. In den Schulkloakalen, in der Turnhalle, in den Gängen, in den WC-Anlagen und in der Schulhausumgebung ist Ordnung zu halten. Papier und andere Abfälle sind in die Papierkörbe zu werfen.

Art. 14 Pausenaufsicht

Die Lehrerschaft beaufsichtigt den Pausenbetrieb. Die Treppe zur Gemeindekanzlei zählt nicht zum Pausenareal und ist frei zu halten.

Art. 15 **Eingeschränkte Benützung**

Die Turnhalle bleibt in den Sport-, Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien jeweils während der 1. Ferienwoche für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten geschlossen. In den Sommerferien ist die Schulanlage von der 2. Bis 4. Woche geschlossen. In der 1. Und der 5. Ferienwoche ist ein Turnbetrieb nach Absprache möglich.

Während den Ferien findet generell nur eine reduzierte Reinigung der Anlage statt.

In der gesperrten Zeit ist der Zugang zu den Schulräumen in Absprache mit Hauswart und Schulleitung zu gewähren.

Art. 16 **Kindergartenumgelände**

Auf dem Kindergartenumgelände ist es verboten, mit Fahrrädern und Mofas zu fahren. Den schulpflichtigen Kindern ist es untersagt, die Anlagen und das Umgelände des Kindergartens zu benützen.

2. Benützung der Turnhalle und der Plätze für sportliche Zwecke

Art. 17 **Turnschuhe**

In der Turnhalle darf nur mit sauberen und für den Boden geeigneten Turnschuhen (keine schwarze Sohle) oder barfuss geturnt werden. Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe zu wechseln. Das Tragen von Nagel- und Stollenschuhen in der Turnhalle ist verboten.

Art. 18 **Geräte/Geräteraum**

Die Geräte sind sowohl in der Turnhalle als auch auf den Aussenanlagen nach den Turnstunden wieder an ihren Platz, in den für das Schulturnen geeigneten Stand, zu bringen (Reinigen von Magnesia, Tiefstellen der Barrenholmen usw.). Allfällige Verunreinigungen des Bodens durch Magnesia sind zu beseitigen. Im Geräteraum darf nicht gespielt werden.

Art. 19 **Aufstellen der Geräte**

Geräte und Sprungmatten sind sorgfältig zu tragen oder zu fahren. Jedes Schleifen der Turngeräte am Boden ist verboten. Die Hallengeräte dürfen nur in Ausnahmefällen auf dem Pausenplatz oder auf dem Turnplatz verwendet werden. Sie sind nachher gründlich gereinigt wieder an ihren Standort zu bringen.

Art. 20 **Ballspiele/Übungen mit schweren Geräten**

Ballspiele sind auf dem Pausenplatz verboten. Das Ballspielen in der Turnhalle ist nur mit sauberen und trockenen Bällen erlaubt, die nicht gleichzeitig im Freien benützt werden. Fussballspielen ist nur unter Leitung gestattet.

Harte Schüsse gegen die Bühnenabschlussstore und die Sprossenwand sind zu unterlassen.

Übungen mit schweren Geräten (Steinheben, Kugelstossen usw.) sind in der Turnhalle nicht erlaubt. Beim Hantelheben ist die nötige Vorsicht walten zu lassen (Matten auf den Boden legen). Für Schäden haften die Verantwortlichen.

Art. 21 **Spielwiese**

Die Spielwiese darf bei Regenwetter nicht benützt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauswart.

Art. 22 **Duschen**

Die Duschen dürfen von den Vereinen benützt werden. Der Wasserverbrauch hat sich in vernünftigen Rahmen zu halten.

Art. 23 **Aufsicht**

Bei sportlichen Anlässen (Turniere, etc.) sind mindestens 2 Aufsichtspersonen zu stellen (Kontrolle der Garderoben und Gänge während des Anlasses). Für Schäden haften die Vereine.

3. Benützung von Schulräumen ausserhalb der Schulzeiten

Art.24 **Gesuche**

Gesuche um Benützung von Schul- und Nebenräumen (siehe Art. 1, exkl. Schulzimmer) ausserhalb der Schulzeiten resp. ausserhalb des von den Vereinen verbindlich erstellten Benützungsplans (siehe Art. 7) sind dem Gemeinderat mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zur Bewilligung einzureichen. Der Gemeinderat orientiert die Schulleitung zu Handen der Lehrerschaft und den Hauswart mit Kopie der Bewilligung.

Zur Benützung obiger Räume für Schulanlässe ausserhalb der Schulzeiten ist zwecks Koordination von Terminen die Gemeindeganzlei schriftlich zu informieren.

Turnhalle

Art. 25 Benützung

Die Turnhalle steht für Veranstaltungen frühestens ab Samstag, 07.00 Uhr, zur Verfügung. Am ersten Werktag nach der Veranstaltung muss sie ab 07.00 Uhr für den Turnunterricht wieder zur Verfügung stehen.

Für das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung etc. hat der Veranstalter zu sorgen. Diese Arbeiten erfolgen - wo notwendig - unter Aufsicht und Mithilfe des Hauswarts. Seine Arbeitsleistung ist entsprechend dem Aufwand zu entschädigen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat gemäss separater Gebührenordnung.

Werden Geräteraum sowie Fest- und Schulhausküche benützt, so sind diese nach Anweisung des Hauswarts zu reinigen. Alle Geräte müssen wieder verstaut werden.

Art. 26 Proben

Für Proben steht die Turnhalle frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an höchstens zwei Abenden pro Woche zur Verfügung. Diesbezüglich haben sich die Vereine rechtzeitig zu verständigen. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat. Bei Proben kann die Turnhalle bis 23.00 Uhr benützt werden.

Art. 27 Feuerwache

Bei besonderen Anlässen, namentlich bei solchen mit Dekoration, organisiert der Veranstalter in Verbindung mit der Feuerwehr Geissberg eine Feuerwache. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Art. 28 Ordnung

Die Veranstalter sind für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Dabei müssen Anstand und Sitte gewahrt bleiben. WC-Anlagen sind reinlich und Einweghandtücher stets bereit zu halten. Die Veranstalter sorgen dafür, dass bei einem Anlass mit Bewirtung die Turnhalle zur festgesetzten Zeit verlassen wird. Die Veranstalter haften für Schäden und Verunreinigungen an Gebäuden und Mobiliar, die auf ihre Veranstaltungen zurückzuführen sind.

Art. 29 **Haftpflicht**

Die Vereine werden speziell darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde für Anlässe und andere Veranstaltungen keine Haftpflicht übernimmt. Die Veranstalter tragen daher die Verantwortung für alle Forderungen, die aus Körperverletzung oder Sachschaden entstehen können.

Art. 30 **Gebühren**

Für die Benützung der Turnhalle haben die Veranstalter, resp. der Wirt, einen Unkostenbeitrag, gemäss separater Gebührenordnung, zu entrichten.

Gemeindesaal/Aula

Art. 31 **Benützung**

Der Gemeindesaal/Aula steht dem Gemeinderat, der Schule, Vereinen und Organisationen zur Benützung für öffentliche Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen und als musikalisches Probelokal zur Verfügung. Der Gemeindesaal/Aula kann für solche Zwecke auch als Degustations- bzw. Bewirtungslokal dienen. Turnerische Darbietungen jeder Art und Veranstaltungen, die einen Einsatz von schwereren Gegenständen benötigen, werden jedoch nicht bewilligt.

Aufstellen, Abräumen und Küchenbenützung analog Art. 25 (Turnhalle).

Für den Gemeindesaal/Aula gelten ferner sinngemäss die Artikel 30 -32 (Turnhalle).

Hauswirtschaftsräume, Räume für Textiles Werken und Schulwerkstattsräume

Art. 32 **Benützung**

Vereinen können die Hauswirtschaftsräume, Räume für Textiles Werken und die Schulwerkstätte für Kurse zur Verfügung gestellt werden. Kursleitungen haben sich nach der Bewilligung mit den jeweiligen Lehrpersonen über Details der Benützung abzusprechen. Den Benützungsanweisungen der Lehrpersonen ist Folge zu leisten.

Aufstellen, Abräumen und Küchenbenützung analog Art. 25 (Turnhalle).

Es gelten auch hier sinngemäss die Artikel 29 -31 (Turnhalle).

Art. 33 **Gebühren**

Der Gemeinderat erlässt eine separate Gebührenordnung.
Veranstalter ist bei Bedarf ein Exemplar dieses Benützungsglementes und die Gebührenordnung zuzustellen.

Nach Anhörung von Schulpflege und Schulleitung beschlossen an der der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2013. Inkraftsetzung 1. Januar 2014.
Anpassung 21. März 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Karl Läuchli

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Dagmar Bochsler

Stand: März 2017